

## **Satzung**

der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)  
Kreisverband Mannheim e.V.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Kreisverband Mannheim e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Er ist Mitglied der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und kann Mitglied anderer Vereinigungen sein.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg ist für den Kreisverband Mannheim bindend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, für den Schutz und die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen Landschaft einzutreten und die Beziehungen aller Bürger zu Wald und Natur zu fördern und zu stärken.

2. Der Verein ergreift und unterstützt deshalb alle Maßnahmen und Bestrebungen, die geeignet sind.
  - Eingriffe in den Wald und die Beeinträchtigung seiner Funktion abzuwenden;
  - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aufzuklären;

- auf die Wichtigkeit der Landespflege für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier, Pflanze) und einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt hinzuweisen;
- die Forst- und Holzwirtschaft aller Besitzarten darin zu unterstützen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Nutzung und den übrigen Aufgaben des Waldes erhalten bleibt;
- der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Wirkungszusammenhänge in der Natur näherzubringen und für eine verständnisvolle Einstellung zur Umwelt und ihrer Pflege zu gewinnen;
- die Forschung auf allen Gebieten zu fördern, die sich mit Wald, Landschaft und deren Schutz sowie der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigen;
- den Wald und die öffentlichen Grünanlagen im Rhein-Neckar-Raum zu erhalten und zu vermehren;

### **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und andere Zusammenschlüsse können Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Diese Aufnahmen sind dem Vorstand des Landesverbandes sofort mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Aufnahme binnen 6 Monaten ablehnen; dagegen kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Kreisverbandes eingelegt werden.
3. Über die Aufnahme von nichtrechtsfähigen Vereinen und anderen Zusammenschlüssen, deren Bedeutung über den Bereich des Kreisverbandes hinausgeht, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Gegen eine Ablehnung kann die nächste Delegiertenversammlung des Landesverbandes angerufen werden.

4. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Kreisverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der SDW verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das so ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet.

## **§ 5** **Ehrenmitglieder**

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Schutz des Waldes, die Langzeitpflege und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## **§ 6** **Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufteilung zwischen Landes- und Kreisverband wird durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt.
2. Er ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Treten sie erst nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 7** **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

1. Die Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Mail oder per FAX unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Rechtzeitige Aufgabe der Einladungen zur Post genügt.
2. Auf Verlangen eine Viertels der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Über Änderungen oder

Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbands,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften an verdiente Mitglieder und andere Personen,
- i) die Beschlussfassung über Anträge,
- j) die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, 2 Stellvertretern/-innen, der/dem Geschäftsführer/-in, der/dem Schatzmeister/-in und bis zu 6 Beisitzern/-innen. Die Funktionen von Geschäftsführung und Schatzmeister/-in können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Vereinsaufgaben aus dem Vereinsvermögen Zuwendungen zu gewähren.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und den von ihm bestellten Protokollführer beurkundet.

## **§ 11** **Beirat**

Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit von einem Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.

## **§ 12** **Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

1. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Vereins; in diesem Fall müssen mindestens 51 Prozent sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eine außerordentliche einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht worden ist. Rechtzeitige Aufgabe der Mitteilungen zur Post genügt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## **§ 13** **Gültigkeit**

Die geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.04.2016 in Kraft.